

**Republik Österreich**

DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.100/1-III/4/85

II-2263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

29. Jänner 1985

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1021 IAB
1985 -01- 29
zu 1031 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Maria Stangl, Dipl.Ing. Maria Möst, Burgstaller und Kollegen haben am 30. November 1984 unter der Nr. 1031/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung des Schutzraumbaues gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den Vorschlägen auf Einführung
- a) einer zusätzliche steuerlichen Abschreibemöglichkeit für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit Schutzräumen?
 - b) eines 'Zivilschutzsparens'?
2. Könnte sich die Bundesregierung eine Realisierung dieser Vorschläge vorstellen?
3. Wenn nein: Weshalb nicht?
4. Wenn ja: Wird die Bundesregierung (bejahendenfalls: Wann?) die Realisierung dieser Vorschläge in Angriff nehmen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Schon nach der derzeitigen Rechtslage bestehen für den Schutzraumbau eine Reihe von Förderungsmöglichkeiten bzw. Steuerbegünstigungen:

- 2 -

Gemäß § 6 Abs. 1, Ziffer 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 können "die Kosten der Errichtung von dem Zivilschutz dienenden Anlagen, sofern besondere gesetzliche Vorschriften für solche Anlagen bestehen und diesen Vorschriften entsprochen wird" als Teil der Gesamtkosten gefördert werden.

Durch die Erwähnung der "Errichtung oder Umgestaltung von Schutzräumen vom Typ Grundschutz" im § 11 Z. 11 des Wohnhaussanierungsgesetzes kann auch der nachträgliche Einbau von Schutzräumen in bestehende Wohngebäude gefördert werden.

Werden Schutzräume im Zuge der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen installiert, dann sind die dafür aufgewendeten Kosten im Rahmen der bestehenden Sonderausgaben-Höchstbeträge für Wohnraumbeschaffung zu berücksichtigen. Im Rahmen der zumeist langfristig laufenden Annuitätenzahlungen wirken sich diese Kosten daher schon nach derzeitigem Recht aus.

Nach den Allgemeinen Spar- und Darlehensbedingungen aller vier Bausparkassen ist die Finanzierung der Errichtung von Zivilschutzräumen durch Bauspardarlehen zulässig.

Das bestehende Finanzierungsinstrumentarium für solche Bauvorhaben ist daher, abgesehen von den günstigen Finanzierungsmöglichkeiten, die die übrigen Kreditunternehmungen anbieten, als ausreichend anzusehen.

Wie die Praxis zeigt, werden aber selbst die bestehenden Möglichkeiten nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen.

Solange nicht gesamtösterreichisch eine allgemeine Schutzraumbaupflicht besteht, würde nach Ansicht der Bundesregierung auch die Schaffung einer zusätzlichen Steuerbegünstigung wenig an dem derzeitigen Zustand ändern.

Zu Frage 2:

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, ist eine Realisierung der Vorschläge ohne entsprechend koordinierte Vorgangsweise zwischen den Gebietskörperschaften in der gegenwärtigen Situation nicht vorstellbar.

- 3 -

Zu Frage 3:

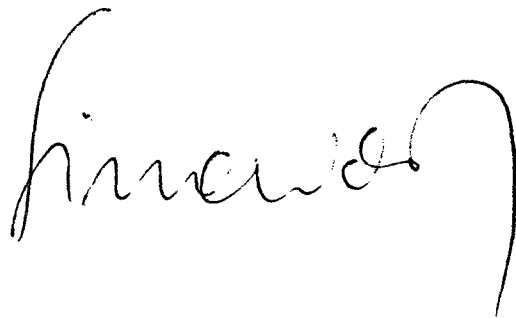
Die für eine Intensivierung des Schutzraumbaues erforderlichen Schritte sind in dem entsprechenden Kapitel des von der Bundesregierung am 22. November 1983 beschlossenen Landesverteidigungsplanes aufgezeigt.

Die Bundesregierung bekennt sich zu diesem Schutzraumbaukonzept, sie hat aber hiezu immer den Standpunkt vertreten, daß die Realisierung eines groß angelegten Schutzraumbauprogrammes nur im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden möglich erscheint.

Die Bereitschaft der Bundesregierung zu entsprechenden Verhandlungen wurde den Ländern bereits im Herbst 1983 mitgeteilt und ist nach wie vor gegeben.

Zu Frage 4:

Erübrigt sich im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Finckh', with a long, sweeping vertical line extending downwards from the end of the signature.